

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. Dezember 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-266)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 15. März 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-41)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	6
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	6
3. Teil: Schlussvorschriften.....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	8

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) Das Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengangs angeboten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- ein vertieftes Sprachwissen und der Kompetenz von Muttersprachlern angenähertes Sprachkönnen im Italienischen und Spanischen; das die Studierenden in die Lage versetzt, ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu erhalten und ständig zu aktualisieren,
- die Fähigkeit der sachgerechten Darstellung von Problemzusammenhängen in schriftlicher wie mündlicher Form im Deutschen wie im Italienischen und Spanischen und deren zielgruppenspezifische Vermittlung,
- durch ein vertieftes, breites, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in der italienischen und spanischen Philologie grundlegende wie aktuelle Fragestellungen und Methoden zu erkennen und anzuwenden,
- Texte unter literaturwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu analysieren,
- die wissenschaftlich vertiefte und adäquate Darstellung von vertieften fachlichen Fragestellungen und Forschungsergebnissen
- die Weiterentwicklung diskursiver Fähigkeiten im Deutschen wie im Italienischen und Spanischen, wie sie z.B. in aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen entwickelt werden,
- unter Anwendung der Methoden der Philologie eigenständig Forschungsprobleme und -desiderate zu erkennen und Lösungen auf Basis eines fundierten Überblicks über die italienische und spanische Philologie zu erarbeiten,
- die für ein Promotionsstudium erforderliche Forschungserfahrung.

(3) Es wird dringend empfohlen, an Seminaren und Übungen teilzunehmen, da Sprachkompetenzen und diskursive Fähigkeiten nur erworben werden können, wenn die Sprachen schriftlich und mündlich tatsächlich geübt werden.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß § 7 ASPO kann das Studium im Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) zum Winter- und zum Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	30	
Wahlpflichtbereich	60	
Fachwissenschaft 1		10
Fachwissenschaft 2		10
Fachwissenschaft 3		10
Fachwissenschaft 4		10
Fachwissenschaft 5		10
Sprachpraxis		10
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Dabei müssen in den Unterbereichen Fachwissenschaft 1-5 des Wahlpflichtbereichs mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Das Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten im Bereich der italienischen und spanischen Sprachpraxis, sowie den Nachweis von fachwissenschaftlichen Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten im Bereich der italienischen und spanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Italienisch bzw. Spanisch verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs Romanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) sowie des Bachelor-Nebenfachs oder des Bachelor-Hauptfachs Italienisch bzw. Spanisch (Erwerb von 60 bzw. 75 bzw. 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Win-

tersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs)
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen nach Abs. 1 Buchst. b) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch). ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten im Bereich der italienischen und spanischen Sprachpraxis, sowie den Nachweis von fachwissenschaftlichen Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten im Bereich der italienischen und spanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Italienisch bzw. Spanisch verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs Romanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) sowie des Bachelor-Nebenfachs oder des Bachelor-Hauptfachs Italienisch bzw. Spanisch (Erwerb von 60 bzw. 75 bzw. 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) gegeben.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU vom 3. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) Empfohlen werden Kenntnisse der italienischen und spanischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Protokolle sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Dabei sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ³Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ⁴Am Ende des Protokolls hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er dieses selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Master-Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung. ⁴Im Unterbereich Sprachpraxis des Wahlpflichtbereichs sind lediglich die erforderlichen ECTS-Punkte nachzuweisen, etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Bereichsnote ein.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfach-note</i>	<i>Gesamt-note</i>
Pflichtbereich	30			30/120	120/120
Wahlpflichtbereich	60			60/120	
Fachwissenschaft 1		10	10/50		
Fachwissenschaft 2		10	10/50		
Fachwissenschaft 3		10	10/50		
Fachwissenschaft 4		10	10/50		
Fachwissenschaft 5		10	10/50		
Sprachpraxis		10	0/50		
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Romanistik (Italienisch/Spanisch) mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Romanistik (Italienisch/Spanisch) mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Sommersemester 2016 an der Universität Würzburg beginnen oder aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Italienisch-Spanisch mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Neuphilologisches Institut)

Legende: **A** = Abschlussarbeit, **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-ItIM-Sp1	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachpraxis 1 (Italienisch) Level Four Module Language Practice 1 (Italian)	Ü(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Italienisch und Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch und Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2/C1 GER ¹
04-ItIM-Sp2	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachpraxis 2 (Italienisch) Level Four Module Language Practice 2 (Italian)	Ü(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Italienisch		2) Italienisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹ 6) Es muss 1 Ü in schriftlicher und 1 Ü in mündlicher Sprachpraxis besucht werden
04-SpIM-Sp1	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachpraxis 1 (Spanisch) Level Four Module Language Practice 1 (Spanish)	Ü(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Spanisch und Deutsch		1) Bonusfähig 2) Spanisch und Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2/C1 GER ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-SpIM-Sp2	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachpraxis 2 (Spanisch) Level Four Module Language Practice 2 (Spanish)	Ü(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Spanisch		2) Spanisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹ 6) Es muss 1 Ü in schriftlicher und 1 Ü in mündlicher Sprachpraxis besucht werden
04-RoIM-P	2016-SS	Intensivierungsmodul Berufsorientierung Level Four Module Employability	P(2)	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)			
04-RoIM-F	2016-SS	Intensivierungsmodul Forschung Level Four Module Research	R(2)	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)			
Wahlpflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft 1 (10 ECTS-Punkte)											
04-ItIM-LW1	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 1 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 1 (Italian)	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+ GER ¹
04-ItIM-SW1	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 1 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 1 (Italian)	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+ GER ¹
04-SpIM-LW1	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 1 (Spanisch) Level Four Module Literature Studies 1 (Spanish)	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Spanisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Spanisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+ GER ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-SpIM-SW1	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 1 (Spanisch) Level Four Module Linguistics 1 (Spanish)	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Spanisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Spanisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+ GER ¹
Fachwissenschaft 2 (10 ECTS-Punkte)											
04-ItIM-LW2	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 2 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 2 (Italian)	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Portfolio (ca. 18 S.)	Italienisch oder Deutsch		2) Italienisch oder Deutsch
04-ItIM-SW2	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 2 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 2 (Italian)	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Portfolio (ca. 18 S.)	Italienisch oder Deutsch		2) Italienisch oder Deutsch
04-SpIM-LW2	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 2 (Spanisch) Level Four Module Literature Studies 2 (Spanish)	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Portfolio (ca. 18 S.)	Spanisch oder Deutsch		2) Spanisch oder Deutsch
04-SpIM-SW2	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 2 (Spanisch) Level Four Module Linguistics 2 (Spanish)	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Portfolio (ca. 18 S.)	Spanisch oder Deutsch		2) Spanisch oder Deutsch
Fachwissenschaft 3 (10 ECTS-Punkte)											
04-ItIM-LW4	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 4 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 4 (Italian)	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 18 S.)	Italienisch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹
04-ItIM-SW4	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 4 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 4 (Italian)	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 18 S.)	Italienisch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Fachwissenschaft 4 (10 ECTS-Punkte)											
04-SpIM-LW4	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 4 (Spanisch) Level Four Module Literature Studies 4 (Spanish)	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 18 S.)	Spanisch		1) Bonusfähig 2) Spanisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹
04-SpIM-SW4	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 4 (Spanisch) Level Four Module Linguistics 4 (Spanish)	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 18 S.)	Spanisch		1) Bonusfähig 2) Spanisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹
Fachwissenschaft 5 (10 ECTS-Punkte)											
04-ItIM-LW5	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 5 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 5 (Italian)	S(2)	10	1		NUM	Portfolio (ca. 20 S.) oder Kolloquium (ca. 30 Min.)	Italienisch und/oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹
04-SpIM-LW5	2016-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 5 (Spanisch) Level Four Module Literature Studies 5 (Spanish)	S(2)	10	1		NUM	Portfolio (ca. 20 S.) oder Kolloquium (ca. 30 Min.)	Spanisch und/oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Spanisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹
04-ItIM-SW5	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 5 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 5 (Italian)	S(2)	10	1		NUM	Portfolio (ca. 20 S.) oder Kolloquium (ca. 30 Min.)	Italienisch und/oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹
04-SpIM-SW5	2016-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 5 (Spanisch) Level Four Module Linguistics 5 (Spanish)	S(2)	10	1		NUM	Portfolio (ca. 20 S.) oder Kolloquium (ca. 30 Min.)	Spanisch und/oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Spanisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Sprachpraxis (10 ECTS-Punkte)											
04-RoIM-ZRS1	2016-SS	Zusätzliche romanische Sprache 1 Language Practice 1 (Additional Romance Language)	Ü(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)			
04-RoIM-ZRS2	2016-SS	Zusätzliche romanische Sprache 2 Language Practice 2 (Additional Romance Language)	Ü(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)			
04-RoIM-ZSp1	2016-SS	Zusätzliche Sprachkompetenz 1 Additional Language Practice 1	Ü(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)			
04-RoIM-ZSp2	2016-SS	Zusätzliche Sprachkompetenz 2 Additional Language Practice 2	Ü(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)			
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-RoMA-TH	2016-SS	Master-Thesis Romanistik Master Thesis Romance Linguistics or Literature		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)	Deutsch oder Französisch oder Italienisch oder Spanisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

¹ Das vorausgesetzte Sprachniveau gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) kann nachgewiesen werden durch:

- Sprachniveau B2/C1 durch ein entsprechendes Sprachniveau im Bachelor-Studium
- Sprachniveau B2+ durch Modul 04-Fr-BM-SP2 bzw. 04-It-BM-SP2 bzw. 04-Sp-BM-SP2
- Sprachniveau C1 durch Modul 04-FrIM-Sp1 bzw. 04-ItIM-Sp1 bzw. 04-SpIM-Sp1 oder
- sonstige geeignete Zeugnisse.